

TE Lvwg Beschluss 2014/11/17 VGW-141/046/8811/2014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.11.2014

Entscheidungsdatum

17.11.2014

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

L92009 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Wien

20/01 Allgemein bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

B-VG Art 133 Abs4

WMG §1

WMG §15 Abs2

ABGB §140

VwGVG §28 Abs3

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. ABGB § 140 heute
 2. ABGB § 140 gültig ab 01.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2013
 3. ABGB § 140 gültig von 01.07.1989 bis 31.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 162/1989
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Text

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Schmied über die Beschwerde (vormals Berufung) des Herrn C. H., gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40-Sozialzentrum für den 16. und 18. Bezirk, Zl. SH/2013/702075-001, vom 2.10.2013, mit welchem der Antrag des Herrn C. H. vom 22.8.2013 auf Zuerkennung einer Leistung zur Deckung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes (Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes und Mietbeihilfe) vom 22.8.2013 gemäß den §§ 4, 7, 8, 9, 10 und 12 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes - WMG abgewiesen wurde, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 23.6.2014 den

BESCHLUSS

gefasst:

I. Gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG wird der Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit an den Magistrat der Stadt Wien zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückverwiesen. römisch eins. Gemäß Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG wird der Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit an den Magistrat der Stadt Wien zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig. römisch zwei. Gegen diesen Beschluss ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

Entscheidungsgründe

Mit dem angefochtenen Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 2.10.2013 wurde der Antrag des Herrn C. H. vom 22.8.2013 auf Zuerkennung einer Leistung zur Deckung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes (Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes und Mietbeihilfe) unter Berufung auf die Bestimmungen der §§ 4, 7, 9, 10 und 12 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes abgewiesen. Begründend führte die Behörde aus, das Ermittlungsverfahren habe ergeben, dass der Beschwerdeführer eine Eigentumswohnung im Wert von 307.800,-- Euro besitze, sodass sein verwertbares Vermögen ausreiche, um seine Bedarfe aus eigenen Mitteln zu decken. Mit dem angefochtenen Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 2.10.2013 wurde der Antrag des Herrn C. H. vom 22.8.2013 auf Zuerkennung einer Leistung zur Deckung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes (Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes und Mietbeihilfe) unter Berufung auf die Bestimmungen der Paragraphen 4, 7, 9, 10 und 12 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes abgewiesen. Begründend führte die Behörde aus, das Ermittlungsverfahren habe ergeben, dass der Beschwerdeführer eine Eigentumswohnung im Wert von 307.800,-- Euro besitze, sodass sein verwertbares Vermögen ausreiche, um seine Bedarfe aus eigenen Mitteln zu decken.

In der dagegen fristgerecht erhobenen Berufung (nunmehr Beschwerde) bestritt der Beschwerdeführer, eine Eigentumswohnung zu besitzen und legte zum Beweis für sein Vorbringen den Beschluss des Bezirksgerichts ... vom 26.8.2013 vor, aus dem sich ergibt, dass die betreffende Wohnung von ihm verschenkt und das Wohnungseigentum Frau I. H., der Mutter des Beschwerdeführers einverleibt wurde. In der dagegen fristgerecht erhobenen Berufung (nunmehr Beschwerde) bestritt der Beschwerdeführer, eine Eigentumswohnung zu besitzen und legte zum Beweis für sein Vorbringen den Beschluss des Bezirksgerichts ... vom 26.8.2013 vor, aus dem sich ergibt, dass die betreffende Wohnung von ihm verschenkt und das Wohnungseigentum Frau römisch eins. H., der Mutter des Beschwerdeführers einverleibt wurde.

Aufgrund dieser Beschwerde wurde vom Verwaltungsgericht Wien am 23.6.2014 eine öffentliche, mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher sowohl der Beschwerdeführer als auch eine Vertreterin der belangten Behörde ladungsgemäß erschienen sind.

Der Beschwerdeführer gab in der Verhandlung zu Protokoll, er habe schon einmal einen Antrag auf Mindestsicherung gestellt und sei dieser abgewiesen worden, weil er Vermögen in Form von einer Eigentumswohnung und einer halben Eigentumswohnung gehabt hätte.

Von Beruf sei er Schauspieler. Seit dem Jahr 2000 habe er durch sein Engagement in verschiedenen Theaterprojekten große Schulden angehäuft. Die meisten Schulden habe er bei seiner Mutter gemacht. Der Schuldenstand bei ihr habe sich Mitte 2013 auf ca. 350.000 Euro belaufen. Dazu seien noch Schulden bei den Banken gekommen.

Da sich seine Mutter geweigert habe, ihn weiterhin finanziell zu unterstützen, habe er ihr seine Eigentumsanteile an 2 Wohnungen geschenkt. Die Eigentumswohnung in der L.-gasse habe laut Schätzgutachten einen Wert von 307.800 Euro. Die andere Wohnungshälfte habe keinen sehr hohen Wert, da es sich um eine 1-Zimmer Wohnung handle. Diese Wohnung sei von seiner Mutter im Jahr 2006 um 40.000 Euro gekauft worden. Sie habe ihm die Hälfte geschenkt und er habe ihr nunmehr die Hälfte davon sowie die gesamte andere Wohnung zurückgeschenkt bzw. geschenkt, um seine Schulden bei ihr annähernd zu begleichen. Die Wohnung in der L.-gasse im ... Bezirk habe er 1998 von seiner Großmutter geerbt. Er habe diese Wohnung immer vermietet gehabt und nie darin gewohnt.

Jetzt werde die Wohnung von seiner Mutter vermietet. Die Mieteinnahmen kämen seiner Mutter zugute, sie unterstütze ihn finanziell aber nicht mehr. Seine Mutter habe außer ihm kein weiteres Kind und sei geschieden.

Bevor er mit den Theaterprojekten begonnen habe, das sei im Jahr 2000 gewesen, sei er finanziell auf eigenen Beinen gestanden. Durch die Projekte habe er sich finanziell ruiniert.

Derzeit sei er beim AMS als arbeitssuchend gemeldet, beziehe aber keine Arbeitslosenunterstützung, da er noch zu wenige Anspruchszeiten erworben habe. Während er AMS Kurse besuche, bekomme er dafür Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes und Fahrtkostenzuschuss.

Die Vertreterin der Behörde beantragte die Abweisung der Beschwerde, zumal nach Rechtsansicht der Behörde dem Anspruch auf Mindestsicherung § 1 Abs. 3 WMG entgegenstehe. Durch das Verschenken von Vermögen unmittelbar vor der Antragstellung habe der Beschwerdeführer nicht durch Einsatz eigener Mittel versucht, den Mindestbedarf zu decken. Dies, zumal die Wohnung zu diesem Zeitpunkt vermietet gewesen wäre, die Mieterträge dem Bf zu Gute gekommen und über dem gesetzlichen Richtsatz gelegen wären. Die Vertreterin der Behörde beantragte die Abweisung der Beschwerde, zumal nach Rechtsansicht der Behörde dem Anspruch auf Mindestsicherung Paragraph eins, Absatz 3, WMG entgegenstehe. Durch das Verschenken von Vermögen unmittelbar vor der Antragstellung habe der Beschwerdeführer nicht durch Einsatz eigener Mittel versucht, den Mindestbedarf zu decken. Dies, zumal die Wohnung zu diesem Zeitpunkt vermietet gewesen wäre, die Mieterträge dem Bf zu Gute gekommen und über dem gesetzlichen Richtsatz gelegen wären.

Die Vertreterin der Behörde brachte weiters vor, dass zu prüfen wäre, ob nicht allenfalls die Mutter des Beschwerdeführers Unterhaltspflichten gegenüber ihrem Sohn träfen. In diesem Zusammenhang werde die in § 1 Abs. 3 WMG herausgestrichene Subsidiarität der Mindestsicherung betont. Die Vertreterin der Behörde brachte weiters vor, dass zu prüfen wäre, ob nicht allenfalls die Mutter des Beschwerdeführers Unterhaltspflichten gegenüber ihrem Sohn träfen. In diesem Zusammenhang werde die in Paragraph eins, Absatz 3, WMG herausgestrichene Subsidiarität der Mindestsicherung betont.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Sachverhalt:

Aus der unbestritten gebliebenen Aktenlage und dem glaubhaften Vorbringen des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung wird als erwiesen festgestellt, dass der Beschwerdeführer bereits am 20.1.2012 einen Antrag auf Zuerkennung einer Leistung zur Deckung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes (Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes und Mietbeihilfe) gestellt hatte. Dieser Antrag war mit Bescheid der belangten Behörde vom 20.3.2012 abgewiesen worden. Begründend hatte die Behörde ausgeführt, der Beschwerdeführer lukriere aus der Vermietung seiner Eigentumswohnung in Wien, L.-gasse monatliche Einkünfte von 1.252,-- Euro. Diese Einkünfte seien so hoch, dass sein Antrag abzuweisen gewesen wäre. Die dagegen erhobene Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien war am 11.6.2012 zurückgezogen worden.

Am 4.7.2013 schloss der Beschwerdeführer mit seiner Mutter, I. H. einen Vertrag über die Schenkung seiner Eigentumswohnung in Wien, L.-gasse. Mit Beschluss des BG ... vom 26.8.2013 wurde Frau I. H. das Eigentum an der

betreffenden Wohnung einverleibt. Der Beschwerdeführer - er ist von Beruf Schauspieler - begründet die Schenkung damit, dass er aufgrund einer Mehrzahl von ihm initiierten, fehlgeschlagener Theaterprojekte große Schulden angehäuft habe. Allein der Schuldenstand bei seiner Mutter belief sich Mitte 2013 auf ca. 350.000,- Euro. Seine Mutter weigerte sich, den Beschwerdeführer weiter zu finanzieren. Da er die Schulden nicht anders zurückzahlen konnte, schenkte der Beschwerdeführer seiner Mutter die Eigentumswohnung, die in etwa den Wert der bei seiner Mutter gemachten Schulden hatte. Die Wohnung wird nunmehr von der Mutter des Beschwerdeführers vermietet. Die Mieteinnahmen kommen seiner Mutter zu Gute. Am 4.7.2013 schloss der Beschwerdeführer mit seiner Mutter, römisch eins. H. einen Vertrag über die Schenkung seiner Eigentumswohnung in Wien, L.-gasse. Mit Beschluss des BG ... vom 26.8.2013 wurde Frau römisch eins. H. das Eigentum an der betreffenden Wohnung einverleibt. Der Beschwerdeführer - er ist von Beruf Schauspieler - begründet die Schenkung damit, dass er aufgrund einer Mehrzahl von ihm initiierten, fehlgeschlagener Theaterprojekte große Schulden angehäuft habe. Allein der Schuldenstand bei seiner Mutter belief sich Mitte 2013 auf ca. 350.000,- Euro. Seine Mutter weigerte sich, den Beschwerdeführer weiter zu finanzieren. Da er die Schulden nicht anders zurückzahlen konnte, schenkte der Beschwerdeführer seiner Mutter die Eigentumswohnung, die in etwa den Wert der bei seiner Mutter gemachten Schulden hatte. Die Wohnung wird nunmehr von der Mutter des Beschwerdeführers vermietet. Die Mieteinnahmen kommen seiner Mutter zu Gute.

Mit Schenkungsvertrag vom 4.7.2013 übertrug der Beschwerdeführer auch den halben Mindestanteil einer Eigentumswohnung in S. an seine Mutter.

Er verfügt somit über nicht mehr über Vermögen in Form von Wohnungseigentum.

Der Beschwerdeführer erhält von seiner Mutter keine finanzielle Unterstützung. Er ist beim AMS als arbeitssuchend gemeldet, bezieht aber keine Arbeitslosenunterstützung, da er noch zu wenige Anspruchszeiten erworben hat. Während des Besuchs von Kursen des AMS erhält er eine Beihilfe zur Deckung seines Lebensunterhalts sowie einen Fahrtkostenzuschuss.

Am 22.8.2013 stellte der Beschwerdeführer neuerlich einen Antrag auf Zuerkennung einer Leistung zur Deckung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes (Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes und Mietbeihilfe). Dieser Antrag wurde mit dem gegenständlich in Beschwerde gezogenen Bescheid abgewiesen.

Rechtliche Beurteilung:

a) Zur Aufhebung des in Beschwerde gezogenen Bescheides

Gemäß § 1 Abs. 3 Wiener Mindestsicherungsgesetz - WMG ist die Zuerkennung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung subsidiär. Sie erfolgt nur, wenn der Mindestbedarf nicht durch Einsatz eigener Arbeitskraft, eigener Mittel oder Leistungen Dritter gedeckt werden kann. Gemäß Paragraph eins, Absatz 3, Wiener Mindestsicherungsgesetz - WMG ist die Zuerkennung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung subsidiär. Sie erfolgt nur, wenn der Mindestbedarf nicht durch Einsatz eigener Arbeitskraft, eigener Mittel oder Leistungen Dritter gedeckt werden kann.

Gemäß § 1 Abs. 4 WMG dient die Bedarfsorientierte Mindestsicherung der Beseitigung einer bestehenden Notlage. Sie erfolgt auch vorbeugend, wenn dadurch einer drohenden Notlage entgegengewirkt werden kann. Eine Fortsetzung ist solange möglich, als dies notwendig ist, um die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Hilfeleistung zu sichern. Die Mindestsicherung hat rechtzeitig einzusetzen. Eine Zuerkennung von Leistungen für die Vergangenheit ist nicht möglich. , Gemäß Paragraph eins, Absatz 4, WMG dient die Bedarfsorientierte Mindestsicherung der Beseitigung einer bestehenden Notlage. Sie erfolgt auch vorbeugend, wenn dadurch einer drohenden Notlage entgegengewirkt werden kann. Eine Fortsetzung ist solange möglich, als dies notwendig ist, um die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Hilfeleistung zu sichern. Die Mindestsicherung hat rechtzeitig einzusetzen. Eine Zuerkennung von Leistungen für die Vergangenheit ist nicht möglich.

Gemäß § 15 Abs. 2 WMG ist im Rahmen der Bemessung der auf sie entfallende Mindeststandard zur Deckung des Lebensunterhalts um 25 vH zu kürzen, bis die Summe der Kürzungen den Wert des verschenkten oder nicht erlangten Vermögens unter Berücksichtigung des Vermögensfreibetrages erreicht hat, wenn eine Hilfe suchende oder empfangende Person ihre Mittellosigkeit während oder innerhalb der letzten drei Jahre vor der Hilfeleistung selbst

verursacht hat, weil sie Vermögen verschenkt oder ein Erbe nicht angetreten hat. Stichtag für die Berechnung der Frist ist der letzte Tag des Jahres vor dem Leistungen zur Mindestsicherung des Lebensunterhalts beantragt werden. Gemäß Paragraph 15, Absatz 2, WMG ist im Rahmen der Bemessung der auf sie entfallende Mindeststandard zur Deckung des Lebensunterhalts um 25 vH zu kürzen, bis die Summe der Kürzungen den Wert des verschenkten oder nicht erlangten Vermögens unter Berücksichtigung des Vermögensfreibetrages erreicht hat, wenn eine Hilfe suchende oder empfangende Person ihre Mittellosigkeit während oder innerhalb der letzten drei Jahre vor der Hilfeleistung selbst verursacht hat, weil sie Vermögen verschenkt oder ein Erbe nicht angetreten hat. Stichtag für die Berechnung der Frist ist der letzte Tag des Jahres vor dem Leistungen zur Mindestsicherung des Lebensunterhalts beantragt werden.

Unbestrittenermaßen hat der Beschwerdeführer seine frühere Eigentumswohnung, auf die im angefochtenen Bescheid Bezug genommen wird, bereits vor Erlassung des behördlichen Bescheide an seine Mutter verschenkt und diesen Umstand durch Vorlage des Beschlusses des BG ... vom 26.8.2013 belegt. Auch die ihm vormals gehörende Hälfte des Mindestanteils an einer Eigentumswohnung in S. hat der Beschwerdeführer im Juli 2013 an seine Mutter mittels Schenkungsvertrag übertragen. Entgegen den Feststellungen im angefochtenen Bescheid ist der Beschwerdeführer somit nicht im Besitz einer Eigentumswohnung. Durch das Verschenken seines halben Mindestanteils an einer Wohnung in S. und seiner gesamten Eigentumswohnung in Wien ..., aus deren Vermietung er zuletzt Einkünfte von ca. 1,250,-- Euro monatlich erzielt hatte, hat der Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als hilfeschende Person innerhalb der letzten drei Jahre vor der beantragten Hilfeleistung seine Mittellosigkeit selbst verursacht.

Für diesen Fall sieht § 15 Abs. 2 WMG die Kürzung der Mindestsicherung um 25% vor. Vor dem Hintergrund dieser Rechtsvorschrift kann der von der Behördenvertreterin in der mündlichen Verhandlung vertretenen Rechtsansicht, in einem solchen Fall bestehe gemäß § 1 Abs. 3 WMG überhaupt kein Anspruch auf Zuerkennung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht gefolgt werden, sondern ist vielmehr von einem Anspruch auf Zuerkennung der um 25% reduzierten Mindestsicherung nach § 15 Abs. 2 WMG auszugehen. Für diesen Fall sieht Paragraph 15, Absatz 2, WMG die Kürzung der Mindestsicherung um 25% vor. Vor dem Hintergrund dieser Rechtsvorschrift kann der von der Behördenvertreterin in der mündlichen Verhandlung vertretenen Rechtsansicht, in einem solchen Fall bestehe gemäß Paragraph eins, Absatz 3, WMG überhaupt kein Anspruch auf Zuerkennung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht gefolgt werden, sondern ist vielmehr von einem Anspruch auf Zuerkennung der um 25% reduzierten Mindestsicherung nach Paragraph 15, Absatz 2, WMG auszugehen.

Soweit die Vertreterin der Behörde eingewandt hat, vor dem Hintergrund des in § 1 Abs. 3 WMG verankerten Grundsatzes der Subsidiarität der Mindestsicherung stehe der Zuerkennung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung an den Beschwerdeführer der Umstand entgegen, dass seine Mutter für ihn unterhaltspflichtig sei, ist dem zunächst entgegenzuhalten, dass der Beschwerdeführer in der Verhandlung glaubhaft und seitens der Behördenvertreterin unwidersprochen dargelegt hat, von seiner Mutter keinerlei Zuwendungen zu erhalten, tatsächlich also keinen Unterhalt zu beziehen. Ob die Frau I. H. gegenüber ihrem Sohn, dem Beschwerdeführer, überhaupt unterhaltspflichtig ist, erscheint vor dem Hintergrund der höchstgerichtlichen Judikatur zu § 140 ABGB im Übrigen keineswegs gesichert. Der Oberste Gerichtshof hat zwar nach Wegfall der Selbsterhaltungsfähigkeit eines Kindes dessen Unterhaltsanspruch gegenüber seinen Eltern auch dann bejaht, wenn das Kind seinen Arbeitsplatz aufgrund eigenen Verschuldens verloren hat, sofern es sich danach unter Einsatz aller zumutbaren Anstrengungen wieder um Arbeit und Einkommen bemüht hat, andererseits hielt der OGH jedoch fest, dass nachhaltiges Unterlassen von zumutbaren Bemühungen in Richtung Berufsausübung bzw. Zukunftsvorsorge die Rechtsmissbräuchlichkeit der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegenüber den Eltern zur Folge hat und daher in solchen Fällen dem solcherart nur hypothetisch selbsterhaltungsunfähigen Kind Unterhalt nicht zusteht. Wann davon auszugehen ist, sei eine Frage des Einzelfalls und könne nicht generell beantwortet werden (siehe dazu ausführlich OGH vom 21.10.2008, 10b159/08a). Soweit die Vertreterin der Behörde eingewandt hat, vor dem Hintergrund des in Paragraph eins, Absatz 3, WMG verankerten Grundsatzes der Subsidiarität der Mindestsicherung stehe der Zuerkennung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung an den Beschwerdeführer der Umstand entgegen, dass seine Mutter für ihn unterhaltspflichtig sei, ist dem zunächst entgegenzuhalten, dass der Beschwerdeführer in der Verhandlung glaubhaft und seitens der Behördenvertreterin unwidersprochen dargelegt hat, von seiner Mutter keinerlei Zuwendungen zu erhalten, tatsächlich also keinen Unterhalt zu beziehen. Ob die Frau römisch eins. H. gegenüber ihrem Sohn, dem Beschwerdeführer, überhaupt unterhaltspflichtig ist, erscheint vor dem Hintergrund der höchstgerichtlichen Judikatur

zu Paragraph 140, ABGB im Übrigen keineswegs gesichert. Der Oberste Gerichtshof hat zwar nach Wegfall der Selbsterhaltungsfähigkeit eines Kindes dessen Unterhaltsanspruch gegenüber seinen Eltern auch dann bejaht, wenn das Kind seinen Arbeitsplatz aufgrund eigenen Verschuldens verloren hat, sofern es sich danach unter Einsatz aller zumutbaren Anstrengungen wieder um Arbeit und Einkommen bemüht hat, andererseits hielt der OGH jedoch fest, dass nachhaltiges Unterlassen von zumutbaren Bemühungen in Richtung Berufsausübung bzw. Zukunftsvorsorge die Rechtsmissbräuchlichkeit der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegenüber den Eltern zur Folge hat und daher in solchen Fällen dem solcherart nur hypothetisch selbsterhaltungsunfähigen Kind Unterhalt nicht zusteht. Wann davon auszugehen ist, sei eine Frage des Einzelfalls und könne nicht generell beantwortet werden (siehe dazu ausführlich OGH vom 21.10.2008, 1Ob159/08a).

Gegenständlich hat der Beschwerdeführer, der seinen eigenen Angaben zufolge vor dem Jahr 2000 finanziell bereits auf eigenen Beinen gestanden war, seine Selbsterhaltungsfähigkeit zunächst durch verlustreiche Theaterprojekte und das damit verbundene Anhäufen unverhältnismäßig hoher Schulden verursacht und sich erst zu jenem Zeitpunkt beim AMS als arbeitssuchend zur Verfügung gestellt, als seine Schuldenlast erdrückend geworden war und seine Mutter sich geweigert hatte, ihn weiterhin finanziell zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund erscheint es im Lichte der oben wiedergegebenen Judikatur des OGH durchaus zweifelhaft, dass es dem Beschwerdeführer gelingen würde, einen allfälligen Unterhaltsanspruch gegenüber seiner Mutter durchsetzen zu können. Mit letzter Sicherheit geklärt könnte dies nur im Wege einer Klage des Beschwerdeführers gegen seine Mutter werden, wobei die Erfolgsaussichten einer solchen Klage im Lichte der obigen Ausführungen als gering einzustufen wären. Wollte man vor diesem Hintergrund verlangen, dass der Beschwerdeführer, der bereits selbsterhaltungsfähig war, in der Folge aber aus eigenem Verschulden selbsterhaltungsunfähig geworden ist, zunächst seine Mutter (erfolglos) auf Unterhalt hätte klagen müssen, um einen Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung nach den WMG zu erwerben, würde dies auf eine Überspannung des § 1 Abs. 3 WMG verankerten Grundsatzes der Subsidiarität der bedarfsorientierten Mindestsicherung hinauslaufen. Der angefochtene Bescheid war somit spruchgemäß zu beheben. Gegenständlich hat der Beschwerdeführer, der seinen eigenen Angaben zufolge vor dem Jahr 2000 finanziell bereits auf eigenen Beinen gestanden war, seine Selbsterhaltungsfähigkeit zunächst durch verlustreiche Theaterprojekte und das damit verbundene Anhäufen unverhältnismäßig hoher Schulden verursacht und sich erst zu jenem Zeitpunkt beim AMS als arbeitssuchend zur Verfügung gestellt, als seine Schuldenlast erdrückend geworden war und seine Mutter sich geweigert hatte, ihn weiterhin finanziell zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund erscheint es im Lichte der oben wiedergegebenen Judikatur des OGH durchaus zweifelhaft, dass es dem Beschwerdeführer gelingen würde, einen allfälligen Unterhaltsanspruch gegenüber seiner Mutter durchsetzen zu können. Mit letzter Sicherheit geklärt könnte dies nur im Wege einer Klage des Beschwerdeführers gegen seine Mutter werden, wobei die Erfolgsaussichten einer solchen Klage im Lichte der obigen Ausführungen als gering einzustufen wären. Wollte man vor diesem Hintergrund verlangen, dass der Beschwerdeführer, der bereits selbsterhaltungsfähig war, in der Folge aber aus eigenem Verschulden selbsterhaltungsunfähig geworden ist, zunächst seine Mutter (erfolglos) auf Unterhalt hätte klagen müssen, um einen Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung nach den WMG zu erwerben, würde dies auf eine Überspannung des Paragraph eins, Absatz 3, WMG verankerten Grundsatzes der Subsidiarität der bedarfsorientierten Mindestsicherung hinauslaufen. Der angefochtene Bescheid war somit spruchgemäß zu beheben.

Zur Zurückverweisung der Angelegenheit an die Behörde:

Gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 3, 2. Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Die Behörde ist der Begründung des in Berufung (nunmehr Beschwerde) gezogenen Bescheides zufolge davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer eine Eigentumswohnung im Wert von 307.800,-- Euro besitzt. Diese Annahme erweist sich vor dem Hintergrund der schon vor Antragstellung erfolgten Schenkung der betreffenden Wohnung an die Mutter des Beschwerdeführers als aktenwidrig und unzutreffend. Ausgehend von dieser falschen

Annahme hat jedoch die Behörde weitere, dringend erforderliche Ermittlungen zur Feststellung des Sachverhalts hinsichtlich einer allfälligen Anspruchsberechtigung des Beschwerdeführers auf Zuerkennung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung unterlassen. Da es im Interesse der Verwaltungsökonomie gelegen ist, derartige Ermittlungen durch die Behörde durchführen zu lassen, die über die entsprechenden Zugänge zu AMS-Daten und anderen Stellen verfügt, die kontaktiert werden müssen, um abzuklären, inwieweit eine Anspruchsberechtigung des Beschwerdeführers besteht, war gegenständlich nach § 28 Abs. 3 VwGVG vorzugehen und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen. Die Behörde ist der Begründung des in Berufung (nunmehr Beschwerde) gezogenen Bescheides zufolge davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer eine Eigentumswohnung im Wert von 307.800,-- Euro besitzt. Diese Annahme erweist sich vor dem Hintergrund der schon vor Antragstellung erfolgten Schenkung der betreffenden Wohnung an die Mutter des Beschwerdeführers als aktenwidrig und unzutreffend. Ausgehend von dieser falschen Annahme hat jedoch die Behörde weitere, dringend erforderliche Ermittlungen zur Feststellung des Sachverhalts hinsichtlich einer allfälligen Anspruchsberechtigung des Beschwerdeführers auf Zuerkennung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung unterlassen. Da es im Interesse der Verwaltungsökonomie gelegen ist, derartige Ermittlungen durch die Behörde durchführen zu lassen, die über die entsprechenden Zugänge zu AMS-Daten und anderen Stellen verfügt, die kontaktiert werden müssen, um abzuklären, inwieweit eine Anspruchsberechtigung des Beschwerdeführers besteht, war gegenständlich nach Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG vorzugehen und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen.

Sollte die Behörde im fortgesetzten Verfahren den Anspruch des Beschwerdeführers auf Zuerkennung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung dem Grunde nach bejahen, wird darauf hingewiesen, dass dieser Anspruch gemäß § 15 Abs. 2 WMG zu kürzen wäre und Bedarfsorientierte Mindestsicherung somit nur in eingeschränktem Ausmaß zuerkannt werden kann. Sollte die Behörde im fortgesetzten Verfahren den Anspruch des Beschwerdeführers auf Zuerkennung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung dem Grunde nach bejahen, wird darauf hingewiesen, dass dieser Anspruch gemäß Paragraph 15, Absatz 2, WMG zu kürzen wäre und Bedarfsorientierte Mindestsicherung somit nur in eingeschränktem Ausmaß zuerkannt werden kann.

Zulässigkeit der Revision:

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die (ordentliche) Revision zulässig, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, insbesondere weil das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist die (ordentliche) Revision zulässig, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, insbesondere weil das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht einheitlich beantwortet wird.

Ein Vergleich der Regelungen zum Ablehnungsmodell gemäß Art. 131 Abs. 3 B-VG aF mit dem Revisionsmodell nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zeigt, dass diese Bestimmungen nahezu ident sind. Zur Auslegung des Begriffs „Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung“ kann auf die bisherige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zum Ablehnungsrecht nach Art. 131 Abs. 3 B-VG aF zurückgegriffen werden (in diesem Sinne Thienel, Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, 74). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu Art. 131 Abs. 3 B-VG aF liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dann vor, wenn die Entscheidung der Sache im Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen, auf zusätzliche Argumente gestützte Rechtsprechung liegt. Das ist dann der Fall, wenn eine Rechtsfrage zu entscheiden ist, die auch für eine Reihe anderer gleichgelagerter Fälle von Bedeutung ist und diese durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bisher nicht abschließend geklärt worden ist. Es muss sich um eine aus rechtssystematischen Gründen bedeutsame und auch für die einheitliche Rechtsanwendung wichtige Frage des materiellen oder formellen Rechts handeln (vgl. Paar, ZfV, 892). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt nicht vor, wenn die Rechtsfrage klar aus dem Gesetz lösbar ist (vgl. Köhler, ecolex 2013, 596, mit weiteren Nachweisen). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt dann vor, wenn die Klärung dieser Rechtsfrage eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (vgl. Thienel, aaO, 73f). Ein Vergleich der Regelungen zum Ablehnungsmodell gemäß Artikel 131, Absatz 3, B-VG aF mit dem Revisionsmodell nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG zeigt, dass diese

Bestimmungen nahezu ident sind. Zur Auslegung des Begriffs „Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung“ kann auf die bisherige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zum Ablehnungsrecht nach Artikel 131, Absatz 3, B-VG aF zurückgegriffen werden (in diesem Sinne Thienel, Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, 74). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu Artikel 131, Absatz 3, B-VG aF liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dann vor, wenn die Entscheidung der Sache im Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen, auf zusätzliche Argumente gestützte Rechtsprechung liegt. Das ist dann der Fall, wenn eine Rechtsfrage zu entscheiden ist, die auch für eine Reihe anderer gleichgelagerter Fälle von Bedeutung ist und diese durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bisher nicht abschließend geklärt worden ist. Es muss sich um eine aus rechtssystematischen Gründen bedeutsame und auch für die einheitliche Rechtsanwendung wichtige Frage des materiellen oder formellen Rechts handeln (vergleiche Paar, ZfV, 892). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt nicht vor, wenn die Rechtsfrage klar aus dem Gesetz lösbar ist (vergleiche Köhler, eolex 2013, 596, mit weiteren Nachweisen). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt dann vor, wenn die Klärung dieser Rechtsfrage eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (vergleiche Thienel, aaO, 73f).

Eine solche Rechtsfrage liegt gegenständlich vor, weil zur Frage, ob der in § 1 Abs. 3 WMG verankerte Grundsatz der Subsidiarität der Mindestsicherung besagt, dass Mindestsicherung erst dann zugesprochen werden darf, wenn der Antragsteller zuvor - trotz zweifelhafter Erfolgsaussichten - versucht hat, seine Eltern (gegenständlich die Mutter) auf die Gewährung von Unterhalt zu klagen, keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vorliegt, sich diese Frage nicht klar aus dem Gesetz lösen lässt und in ihrer Bedeutung über den Anlassfall hinausgeht. Eine solche Rechtsfrage liegt gegenständlich vor, weil zur Frage, ob der in Paragraph eins, Absatz 3, WMG verankerte Grundsatz der Subsidiarität der Mindestsicherung besagt, dass Mindestsicherung erst dann zugesprochen werden darf, wenn der Antragsteller zuvor - trotz zweifelhafter Erfolgsaussichten - versucht hat, seine Eltern (gegenständlich die Mutter) auf die Gewährung von Unterhalt zu klagen, keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vorliegt, sich diese Frage nicht klar aus dem Gesetz lösen lässt und in ihrer Bedeutung über den Anlassfall hinausgeht.

Schlagworte

Subsidiarität der Mindestsicherung; Unterhalt gegenüber Eltern; selbst verursachte Mittellosigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2014:VGW.141.046.8811.2014

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at